

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der PharmaSGP Holding SE, PharmaSGP GmbH, Remitan GmbH, Restaxil GmbH (der „Käufer“)

Gültig ab - Stand: 01.01.2024

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Nachfolgenden: AEB) gelten ausschließlich für sämtliche Geschäftsbeziehungen (insbesondere Erklärungen, Rechtsgeschäfte und Verträge sowie deren jeweilige Durchführung) zwischen dem Verhandlungspartner oder Vertragspartner (jeweils der „Lieferant“) und dem Käufer.
- (2) Entgegenstehende oder von den vorliegenden Einkaufsbedingungen des Käufers abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.
- (3) Die Bestellung des Käufers zum Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen erfolgt in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen. Die Bestellung und die Geschäftsbedingungen sind durch den Lieferanten zum jeweils zuerst eintretenden Zeitpunkt angenommen: (a) der Lieferant stellt eine schriftliche Annahme der Bestellung aus; oder (b) der Lieferant führt eine Handlung aus, die im Einklang mit der Erfüllung der Bestellung steht, womit der Vertrag in Kraft tritt.
- (4) Durch die Annahme der Bestellung erklärt sich der Lieferant damit einverstanden und stimmt zu, an die Vertragsbedingungen unter Ausschluss aller anderen Geschäftsbedingungen gebunden zu sein (einschließlich der Geschäftsbedingungen des Lieferanten). Wenn weitere Bestellungen vom Lieferanten akzeptiert werden, stellt jeder weitere Vertrag einen eigenständigen rechtlichen Vertrag dar, der die Bereitstellung der Waren und Dienstleistungen regelt, die in dieser Bestellung aufgeführt sind.
- (5) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt. Abweichungen, Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Käufer.
- (6) Keine Bestimmung dieser AEB hindert den Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt daran, Teile der Dienstleistungen zu erbringen oder die Waren selbst zu produzieren oder von Dritten zu beschaffen, und der Lieferant wird nicht als exklusiver Lieferant der Waren oder Dienstleistungen ernannt.
- (7) Sämtliche rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen wie Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritts- und Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.

- (8) Diese AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- (9) Diese AEB gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (10) Soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (11) Sofern aufgrund der Natur der Leistung des Lieferanten oder entsprechender Vereinbarung das Leistungsergebnis einer Abnahme unterliegt, tritt in diesen Einkaufsbedingungen an die Stelle der Lieferung die Abnahme. Die Leistung des Lieferanten gilt als erbracht, wenn die Ware und/oder Dienstleistung durch den Käufer abgenommen wird und die vollständige Dokumentation dem Käufer übergeben wird.
- (12) Der Käufer behält sich ausdrücklich das Recht vor, vom Lieferanten den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) zu fordern, die sich auf die in der Bestellung beschriebenen Waren und/oder Dienstleistungen bezieht.

§ 2 Vertragsschluss, Angebote und Kostenvoranschläge, Schriftform

- (1) Der Lieferant ist angehalten, jede Bestellung durch den Käufer binnen 5 Werktagen nach Zugang und unter Angabe eines bindenden Preises und Leistungszeitpunkts schriftlich zu bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung nicht in der vorgenannten Frist, so ist der Käufer nicht mehr an seine Bestellung gebunden.
- (2) Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (3) Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten erstellt dieser auf eigene Kosten.
- (4) Nur schriftliche oder im Wege des elektronischen Datenaustauschs erteilte Bestellungen sind bindend. Mündliche Vereinbarungen, vor oder nach Vertragsschluss, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Käufer.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von dem Käufer gewählten Spezifikation für die beabsichtigte Verwendung zu überprüfen und den Käufer unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung zu informieren.

§ 3 Lieferung, Lieferzeiten, Termine und Fristen

- (1) Erfüllungsort für Leistungen, bei denen eine Abnahme erfolgt, ist grundsätzlich der Sitz des Käufers, es sei denn, in der Bestellung wurde einvernehmlich ein anderer Erfüllungsort vereinbart. Die Zeiten der Warenannahme sind vor Anlieferung mit dem jeweiligen auf der Bestellung ausgewiesenen Empfänger der Waren abzustimmen. Bei Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, insbesondere durch Streik, Aussperrung, Aufruhr, Krieg etc. ruht die Annahmeverpflichtung des Käufers während der Dauer der Behinderung.
- (2) Die Entladung erfolgt nur gegen Vorlage des entsprechenden Lieferscheines, der Angaben zum Auftraggeber, zur Bestellnummer, zum Artikel (Pharmazentralnummer und/oder Artikelnummer), zu den Mengen und, soweit anwendbar, dem Mindesthaltbarkeitsdatum und der Produktcharge aufweisen muss.
- (3) Es werden nur für Lebensmittelbetriebe geeignete Paletten und die darauf befindliche Ware angenommen.
- (4) Der Lieferant wird die Waren ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Käufer nicht in Teillieferungen liefern. Wenn vereinbart wird, dass Waren in Teillieferungen geliefert werden sollen, können sie (nach Wahl des Käufers) separat in Rechnung gestellt und bezahlt werden. Bei Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge stets aufzuführen. Das Versäumnis des Lieferanten, irgendeine Teillieferung rechtzeitig oder überhaupt zu liefern oder ein Mangel in einer Teillieferung berechtigt den Käufer jedoch zu den nachfolgend dargelegten Rechtsbehelfen (unbeschadet der anderen gesetzlichen Rechte und Rechtsbehelfe des Käufers).
- (5) Die von dem Käufer in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen für die Lieferung sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei dem Käufer oder an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Die durch den Käufer vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche aufgrund der Verspätung.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann. Dabei hat er die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
- (7) Sollte die Verzögerung durch das Ausbleiben von dem Käufer zu liefernden Unterlagen oder Bestellungen verursacht sein, kann sich der Lieferant hierauf nur berufen, wenn er diese zuvor schriftlich angemahnt und ihm diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt wurden.
- (8) Wird die vereinbarte Lieferzeit aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, so ist der Käufer nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, unbeschadet weitergehende gesetzliche Ansprüche, nach seiner Wahl Schadensersatz, statt Erfüllung zu verlangen oder Ersatz zu beschaffen. Das Rücktrittsrecht bleibt unberührt.
- (9) Ist der Lieferant in Verzug, so kann der Käufer – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens i.H.v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (10) Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

§ 4 Versandkosten und Verpackung

- (1) Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren für den Käufer kostenlos in einer für den Transport und die Lagerung geeigneten Art und Weise verpackt und gekennzeichnet werden, damit sie ihren Bestimmungsort in gutem Zustand und vor unbefugten Eingriffen während der Lagerung, der Verladung oder des Transports geschützt erreichen können; den Waren wird ein Lieferschein beigelegt (und jede andere Lieferdokumentation, die in der Bestellung, Qualitätssicherungsvereinbarung oder anderweitig im Vertrag angegeben ist) mit dem Datum der Bestellung, der Nummer der Bestellung, die Art und Menge der gelieferten Waren, die Chargennummer der Herstellung und die Haltbarkeit (falls zutreffend) oder das Herstellungsdatum, spezielle Anweisungen zur Lagerung (falls zutreffend), Angabe, ob die Waren gefährlich sind oder nicht, und, wenn die Waren in Teillieferungen geliefert werden, die noch zu liefernde Restmenge, die geliefert werden soll; und es wird auf dem Lieferschein jede Anforderung an den Käufer zur Rückgabe von Verpackungen an den Lieferanten klar angegeben. Eine solche Verpackung wird nur auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückgesandt.
- (2) Die Versandkosten trägt der Lieferant, wenn nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten (z. B. Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs).
- (3) Der Lieferant ist zu sachgemäßer Verpackung verpflichtet. Gelieferte Waren sind durch den Lieferanten so zu verpacken, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden. Verpackungskosten trägt der Lieferant, wenn nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind. Leihverpackungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen und auf den Begleitpapieren stückzahlmäßig anzugeben. Eine Rücksendungspflicht des Käufers besteht nicht.
- (4) Nicht recyclebares Verpackungsmaterial muss der Lieferant auf Wunsch des Käufers auf seine Kosten zurücknehmen bzw. entsorgen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht nach, hat er dem Käufer die uns daraus entstehenden Aufwendungen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnung

- (1) Alle in der Bestellung genannten Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, in EURO. Der in der Bestellung des Käufers ausgewiesene Preis ist bindend und fest. Er beinhaltet sämtliche Leistungen des Lieferanten (insbesondere inklusive Verpackung, Transportkosten, Versicherungsprämien, Zölle und etwaige Verbrauchssteuern).
- (2) Die Preise sind ohne gesetzliche Umsatzsteuer anzugeben. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- (3) Wurde keine abweichende Zahlungsvereinbarung schriftlich getroffen, werden Zahlungen entweder netto innerhalb von 60 Kalendertagen oder abzüglich 2 % Skonto innerhalb von 30 Tagen oder abzüglich 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des einwandfreien Waren- und Rechnungseingangs, wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich ist. Zum einwandfreien Wareneingang gehört auch die vollständige Übergabe jeglicher Dokumentationen, Zertifikate und Gebrauchsanweisungen.
- (4) Fälligkeitszinsen schuldet der Käufer nicht. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Werden innerhalb der Zahlungsfrist Mängelhaftungsansprüche durch den Käufer geltend gemacht, ist die Zahlungsfrist bis zur Behebung des Mangels gehemmt.
- (5) In jeder Rechnung sind alle Vorgaben des § 14 UStG einzuhalten. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Wiederholung der Angaben aus der Bestellung zu stellen an die in der Bestellung angegebenen Rechnungsadresse. Jede Rechnung darf nur Leistungen aus einer Bestellung betreffen. Verzögerungen durch eine Nichteinhaltung dieser Anforderungen sind durch den Käufer nicht zu vertreten.

§ 6 Gefahrenübergang, Transport

- (1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Käufers zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (2) Fehlt der Lieferung der Lieferschein oder ist dieser unvollständig, so hat der Käufer hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem Käufer eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befinden. Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- (1) Die gelieferte Ware geht mit der Übergabe bzw. der Annahme in das Eigentum des Käufers über. Die Vereinbarung eines einfachen, erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten wird hiermit ausgeschlossen. In jedem Fall ist der Käufer ohne weiteres, insbesondere ohne Genehmigung oder Anzeige, berechtigt, die gelieferte Ware zu verarbeiten oder darüber in sonstiger Weise zu verfügen.
- (2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (3) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (4) Der Vertrag darf von keiner der Parteien ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei ganz oder teilweise abgetreten oder anderweitig übertragen werden. Der Käufer kann den Vertrag jedoch ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen oder im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Veräußerung eines wesentlichen Teils seines Geschäfts abtreten oder den Vertrag erneuern, es sei denn, die Übertragung behindert die berechtigten Interessen des Lieferanten.

§ 8 Mängelhaftung, Gewährleistung, Verjährungsfristen

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- (2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rückpflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch den Käufer und/oder durch die von dem Käufer beauftragten Dienstleister nach Lieferung unter äußerlicher Begutachtung offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren durch den Käufer erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Mängelanzeige erfolgt unverzüglich nach Entdeckung. Für verdeckte Mängel gilt eine Rügefrist von 14 Tagen ab Entdeckung. Im Übrigen gilt § 377 Abs. 5 HGB.
- (3) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht dem Käufer zu. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach der Aufforderung durch den Käufer zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht dem Käufer in dringenden, vom Lieferanten zu vertretenden Fällen und nach erfolgloser Mahnung das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Das Recht, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen, steht dem Käufer auch zu, wenn der Lieferant mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflicht in Verzug ist.
- (4) Hinsichtlich der Beseitigung von Mängeln gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (5) Zeigt sich innerhalb von drei Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Für innerhalb der Verjährungsfrist zur Erfüllung von durch den Lieferanten anerkannte Mängelansprüche gelieferte wesentliche Ersatzteile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem die Nachbesserung abgeschlossen ist.
- (6) Die Gewährleistung des Lieferanten umfasst auch die Lieferungen oder Leistungen möglicher Subunternehmer.
- (7) Alle weitergehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere das Rücktrittsrecht und der Anspruch des Käufers auf Ersatz des Schadens einschließlich des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.
- (8) Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, stehen dem Käufer darüber hinaus die ableitbaren Ansprüche aus der Garantie in vollem Umfang zu.

§ 9 Produkthaftung, Regress, Verjährung

- (1) Soweit der Käufer von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen freizustellen, insoweit der Lieferant im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haftet und insoweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem Käufer durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche des Käufers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen dem Käufer neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer, seine Abnehmer oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages eine Produkthaftpflichtversicherung und, soweit angebracht, eine Transportversicherung jeweils mit einer angemessenen Mindestdeckung abzuschließen und aufrechtzuerhalten; der Käufer ist berechtigt, vom Lieferanten eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.
- (5) Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.
- (6) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes zwischen den Parteien bestimmt ist.

§ 10 Arzneimittel-/Lebensmittelherstellung

- (1) Soweit die von dem Käufer bestellten Produkte Arznei- oder Lebensmittel sind bzw. deren Herstellung dienen, sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.
- (2) Dem Käufer sind in diesem Fall insbesondere Änderungen in der Herstellung, der Spezifikation oder sonstiger Faktoren, die einen Einfluss auf die Qualität haben können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jedes Gebinde und jeder Lieferschein muss dauerhaft und deutlich gekennzeichnet sein mit: der Produktbezeichnung, dem Nettogewicht, der Chargennummer sowie eventuellen Gefahren- und Lagerhinweisen.
- (4) Beigestellte Stoffe oder Teile davon bleiben Eigentum des Käufers. Sie dürfen nur im Rahmen der Bestellungen des Käufers verwendet werden. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Stoffen durch den Lieferanten wird für den Käufer vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer, so dass der Käufer spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt. Die Übereignung der Ware auf den Käufer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Käufer jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.
- (5) Über eventuelle Restmengen von beigestellten Materialien muss nach Abschluss der Produktion eine Inventur erstellt werden, deren Ergebnisse dem Käufer unverzüglich mitgeteilt werden. Eventuelle Rohstoffe müssen kühl eingelagert werden, wenn es in deren Lagerungshinweisen angegeben ist. Derartige Restmengen von beigestellten Materialien sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

§ 11 Nutzungsrechte, Quellensteuerabzug

- (1) Der Lieferant überträgt dem Käufer das ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht zur Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Bearbeitung und sonstigen Verwertung an allen vom Lieferanten erbrachten und vom Käufer beauftragten Ideen, Konzeptionen, Entwürfen und Gestaltungen. Die vorstehend eingeräumten Rechte erstrecken sich auf alle Nutzungsarten. Die Rechtseinräumung dieser Bestimmung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ausdrücklich ein.
- (2) Die vorstehende Rechtseinräumung ist mit dem jeweils gezahlten Preis des Käufers abgegolten.
- (3) Der Käufer hat das Recht, sofern erforderlich, etwaige Quellensteuern, für die der Käufer haftet, einschließlich etwaiger Zuschläge einzubehalten. Eine solche einbehaltene Quellensteuer gilt im Rahmen der Geschäftsbeziehung als Zahlung des Käufers an den Lieferanten. Der Käufer wird dem Lieferanten unverzüglich eine Bescheinigung über die Höhe der einbehaltenen und abgeführten Beträge übermitteln. Ein Quellensteuerabzug unterbleibt oder vermindert sich, soweit der Lieferant dem Käufer mit der Übermittlung der Rechnung eine entsprechende Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern vorlegt.

§ 12 Unterlagen, Geheimhaltung, Datenschutz, Compliance

- (1) Alle Informationen, die der Lieferant bei Durchführung des Vertrages von dem Käufer erhält, sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat.
- (2) Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von dem Käufer überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach den Vorgaben des Käufers angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum des Käufers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Käufer samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich und unaufgefordert herauszugeben. Der Käufer behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes gemäß EU-DSGVO und BDSG zu beachten.
- (4) Insbesondere sind die Mitarbeiter des Lieferanten gemäß EU-DSGVO und BDSG zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.
- (5) Der Lieferant hat diese Verpflichtungen ebenfalls Subunternehmern aufzuerlegen. Der Käufer behält sich das Recht vor, entsprechende Nachweise anzufordern.
- (6) Der Lieferant haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, im Einklang mit den für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen zu handeln. Besteht der begründete Verdacht oder steht fest, dass der Lieferant gegen die für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen verstoßen hat, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn dem Käufer ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Sonstige Rechte des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.
- (8) Nach Entdeckung eines vermuteten oder tatsächlichen unbefugten Zugriffs, einer Änderung, Verschlüsselung, Offenlegung, eines Verlusts oder Diebstahls von Käufer-Daten (eine „Sicherheitsverletzung“) wird der Lieferant den Käufer innerhalb von 24 Stunden nach Überprüfung der Sicherheitsverletzung durch den Lieferanten benachrichtigen. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Sicherheitsvorfälle, die Käufer-Daten betreffen, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Verfahren zur Reaktion auf Vorfälle bewältigt werden und arbeitet mit dem Käufer in gutem Glauben zusammen, um eine Grundursache zu identifizieren und die Verletzung der Informationssicherheit zu beheben.

§ 13 Kündigung und Rücktritt wegen mangelnder Leistungsfähigkeit

Falls erkennbar wird, dass der Lieferanspruch des Käufers wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten (z. B. wirtschaftliche Verschlechterung, tatsächliche Leistungshindernisse, etc.) gefährdet

wird, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder außerordentlich fristlos zu kündigen. Der Umstand nach Satz 1 gilt als wichtiger Kündigungsgrund.

§ 14 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Käufers Gerichtsstand; der Käufer ist jedoch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Geschäftssitz des Käufers Erfüllungsort.

(3) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten gilt ausschließlich das zwischen Inländern anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden

oder sollte sich eine Lücke darin herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.